

Stadt Burladingen  
Zollernalbkreis

**Benutzungs- und Gebührenordnung für die Erdaushubdeponie  
„Unter Wengen“ in Burladingen  
vom 9.6.1994**

**Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie des § 8 des Landesabfallgesetzes und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Burladingen am 9. Juni 1994 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für den Betrieb der Erdaushubdeponie „Unter Wengen“ als Satzung beschlossen:**

**I. Allgemeines und Benutzung der Deponie**

**§ 1  
Abfallanlage**

(1) Die Stadt Burladingen betreibt auf Gemarkung Stetten zur Entsorgung des im Stadtgebiet anfallenden Erdaushubs, die Erdaushubdeponie „Unter Wengen“ als öffentliche Einrichtung.

(2) Als angefallen gelten die Abfallstoffe, wenn sie vom Abfallerzeuger oder einem Beauftragten zu der Abfallentsorgungsanlage verbracht und dort während den Öffnungszeiten der Stadt zur Entsorgung übergeben werden.

(3) Auf der Deponie dürfen grundsätzlich nur die zugelassenen Abfallstoffe aus dem Gebiet der Stadt Burladingen einschließlich Stadtteile abgelagert werden. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.

**§ 2  
Zugelassene und ausgeschlossene Materialien**

(1) Auf der Deponie dürfen nur die in der abfallrechtlichen Genehmigung zugelassenen Stoffe abgelagert werden, sofern sie nicht wiederverwertbar sind.

(2) Von der Ablagerung ausgeschlossen und einer Wiederverwertung zugeführt werden, müssen folgende Stoffe:

- mineralisches, steinhaltiges Erdaushubmaterial, soweit wiederverwertbar,
- bituminöser Straßenaufbruch und Fräsgut,
- andere wiederverwertbare Altstoffe.

Wiederverwertbare Stoffe sind zu den von der Stadt Burladingen dafür jeweils bestimmten Anlagen (von der Stadt betriebene oder ihr zur Verfügung stehende stationäre Sammelstellen und Wiederverwertungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber der Stadt zur Rückführung der angelieferten Stoffe in

den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen.

(3) Andere Abfallstoffe, wie hausmüllähnliche Abfälle aus Haushalt und Gewerbe, Gartenabfälle, Eisenabfälle und Schrott, Schlämme, Altreifen, Altpapier, Glasabfälle sowie Sonderabfälle sind von der Ablagerung ausgeschlossen.

**§ 3  
Betrieb und Aufsicht**

(1) Die Benutzer der Deponie haben den Anordnungen des mit der Aufsicht beauftragten Personals Folge zu leisten.

(2) Die Deponieaufsicht ist berechtigt und verpflichtet, die Anlieferung zu überprüfen und nicht zugelassene Abfallstoffe zurückzuweisen.

(3) Auf der Deponie ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die angelieferten Mengen, aufgeschlüsselt nach den zugelassenen Abfallarten und der Herkunft, eingetragen werden. Besondere Vorkommnisse wie z.B. Unfälle, Zurückweisung von Abfallanlieferungen, unzulässige Ablagerungen, usw. sind zu vermerken. Das Betriebstagebuch ist täglich zu ergänzen.

**§ 4  
Auskunfts- und Nachweispflicht**

(1) Selbstanlieferer und deren Beauftragte sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Mängel des angelieferten Materials sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen und sich auf Verlangen auszuweisen. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 338 Abs. 1 Nr. 1 - 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) In Zweifelsfällen hat der Anlieferer auf seine Kosten nachzuweisen, daß es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossenen Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann die Annahme des Abfalls verweigert werden.

## **§ 5 Betreten der Deponie**

(1) Die Deponie darf nur während den Öffnungszeiten betreten und benutzt werden.

(2) Die Deponie ist an folgenden Tagen geöffnet:

Montag bis Freitag

von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Jeden Samstag einer geraden Kalenderwoche

von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Entfällt auf einen der Tage ein gesetzlicher Feiertag, bleibt an diesem Tag die Deponie geschlossen.

(3) Die Stadt Burladingen behält sich vor, die Öffnungszeiten in den Wintermonaten, bei schlechter Witterung oder aus anderen zwingenden Gründen einzuschränken oder die Deponie ganz zu schließen.

(4) In besonders begründeten Einzelfällen können über die Öffnungszeiten nach Abs. 2 hinaus weitere Sonderöffnungszeiten vereinbart werden. Die hierbei zusätzlich entstehenden Kosten sind vom Antragsteller gesondert zu erstatten.

## **§ 6 Benutzung der Deponie**

(1) Die angelieferten, zur Beseitigung zugelassenen Abfallstoffe dürfen nur an dem von der Deponieaufsicht bestimmten Ort und in der von ihr angeordneten Weise abgelagert werden.

(2) Der Benutzer übernimmt die Gewähr, daß ausschließlich die zur Beseitigung zugelassenen Abfallstoffe auf die Deponie gebracht werden. Er haftet für alle Schäden, die durch nicht zugelassene Stoffe entstehen.

(3) Die Fahrzeuge sind beim Abkippen zu sichern. Beim Rückwärtsfahren der Fahrzeuge, hat sich der Fahrer davon zu überzeugen, daß sich im Bereich der rückwärtigen Fahrbahn keine Personen aufhalten. Er muß sich dabei erforderlichenfalls der Hilfe eines eigenen Einweisers bedienen. Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt auf asphaltierten Fahrbahnen 30 km/h; auf unbefestigtem Gelände ist die Fahrgeschwindigkeit den jeweiligen Verhältnissen anzupassen. Im Deponiegelände gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung. Ansonsten ist das Material auf den Fahrzeugen nach den verkehrspolizeilichen Vorschriften zu verladen, zu befördern und abzuladen.

(4) Die Deponie darf außerhalb der Zufahrtstraßen nicht befahren werden. Ablagerungen außerhalb des Deponiegeländes sind verboten. Die Ver-

kehrswege innerhalb der Umzäunung der Deponie sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

(5) Vor dem Verlassen der Deponie sind die Fahrzeuge so gründlich vom Schmutz zu reinigen, daß die Verschmutzung öffentlicher Straßen und Wege unterbleibt. Wird dies unterlassen, so ist die Stadt Burladingen berechtigt, dadurch entstandene Verunreinigungen der Zufahrtstraßen im Interesse der Verkehrssicherheit auf Kosten des Verursachers beseitigen zu lassen.

(6) Unzulänglich ausgerüstete Fahrzeuge und bauartbedingt ungeeignete Fahrzeuge können zurückgewiesen werden.

(7) Sofern ein Fahrzeug Schlepphilfe durch ein städtisches Fahrzeug in Anspruch nimmt, erfolgt eine Kostenberechnung nach Zeitaufwand, wenn der Fahrer dies schuldhaft oder durch Außerachtlassung der nötigen Sorgfalt sowie durch Nichtbefolgen der Anweisungen des Deponiepersonals verursacht hat. Für Schäden, die durch das Abschleppen der Fahrzeuge entstehen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

## **§ 7 Zurücknahmepflicht**

Werden Abfallstoffe angeliefert, die von der Entsorgung auf der Deponie ausgeschlossen sind, hat der Anlieferer die Stoffe sofort zurückzunehmen und diese unverzüglich von der Deponie zu beseitigen.

## **II. Benutzungsgebühren**

### **§ 8 Erhebungsgrundsatz und Bemessungsgrundlage**

(1) Die Stadt Burladingen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Abfallentsorgung eine Benutzungsgebühr.

(2) Die Gebühr wird nach der tatsächlichen angelieferten Abfallmenge bemessen, wobei die Menge auf ganze Kubikmeter (m<sup>3</sup>) aufgerundet wird.

(3) Soweit nach den gegebenen Umständen die angelieferte Abfallmenge nicht ermittelt werden kann, wird sie vom Deponiepersonal geschätzt.

### **§ 9 Gebührenschildner**

(1) Schuldner der Gebühr ist der Anlieferer. Als Anlieferer in diesem Sinne gelten auch die Halter des anliefernden Fahrzeugs und der Erzeuger der Abfälle.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

(3) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührenschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat. Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.

**§ 10**  
**Höhe der Benutzungsgebühr**

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt je Kubikmeter angelieferter Abfallmenge 6,- DM.

(2) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, wird zu der Gebühr nach Abs. 1 ein Zuschlag in Höhe der Mehrkosten erhoben.

**§ 11**  
**Gebühren für die Beseitigung  
unerlaubt abgelagerter Abfälle**

Die Gebühren für die Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet und festgesetzt.

## § 12

### Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung; bei unerlaubt abgelagerten Abfällen mit der Beseitigung.

(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührensatzung zur Zahlung fällig.

### III. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

## § 13

### Allgemeine Haftung

(1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechende Benutzung der Deponie entstehen. Die Benutzer haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen die Schäden auf mehrere Benutzer zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(2) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen des Betriebs der Deponie wegen höherer Gewalt, technischer Störungen, unaufschiebbaren Arbeiten oder sonstiger Umstände, auf die der Betreiber keinen Einfluß hat, steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

(3) Für den Fahrverkehr auf der Deponie gelten die allgemeinen Haftungsbestimmungen des Straßenverkehrsrechts.

## § 14

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 30 Abs. 1 Nr. 5 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. andere als die nach § 2 zugelassenen Abfallstoffe auf der Erdaushubdeponie ablagert,
2. entgegen § 1 Abfallmaterial, das außerhalb des Stadtbereichs Burladingen entstanden ist, ablagert,
3. entgegen der Vorschrift des § 5 außerhalb der Öffnungszeiten Abfälle ablagert.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 30 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 200 000 DM geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Auskunfts- und Ausweispflichten nach § 4 nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
2. die Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 3 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 2 nicht befolgt.

(4) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 können gemäß § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 1 000 DM geahndet werden.

(5) Straf- und andere Bußgeldvorschriften insbesondere

§ 326 Abs. 1 StGB und § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG bleiben unberührt. Das gleiche gilt für die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes.

### IV. Schlußbestimmungen

## § 15

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Burladingen, den 9. Juni 1994

gez. Michael Beck,  
Bürgermeister